

Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2025/01 (Flächenwidmungsplan) der Stadtgemeinde Tulln

Der Gemeinderat der Stadt Tulln hat in seiner Sitzung am 24. März, 2026 Top 6, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen und des Umweltberichtes folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Aufgrund des §24 und §25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Tulln in folgenden Bereichen abgeändert und als Neudarstellung ausgeführt:

- 176. FWP-Änderung, Langenlebern-Unteraigen, Neufestlegung der Eckabschrägung Kreuzung Kirchengasse / Johann-Grell-Gasse**
- 177. FWP-Änderung, Tulln, Umwidmung von Verkehrsfläche-öffentlich in BB, Bereich BB-Ost**
- 179. FWP-Änderung, Nitzing, Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Sportstätte für Hundesport und Grünland-Grüngürtel**

§ 2

Die Plandarstellungen, die gemäß § 2, Z. 3c der Planzeichenverordnung als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Die Nö. Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 sowie § 25 Abs. 4 des Nö. Raumordnungsgesetzes 2014, mit Bescheid vom 18. Mai 2026 Zl. RU1-R-631/360-2025 genehmigt. Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der Nö. Gemeindeordnung 1973 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 28.05.2026
abgenommen am: 12.06.2026

